

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 20. Februar 1792.

I Beförderung.

Er. Königl. Majestät haben den Auscultatorem, Hrn. Johann Franz August Lampe, aus Bielefeld, welcher seine bisherige Qualificationszeit theils bey dem Bielefeldschen Stadtgericht, theils bey den Amtsgerichten Schildesche und Berther zugebracht hat, in Betracht seiner bey der mit ihm angestellten Prüfung bewiesenen Geschicklichkeit, und bisherigen Wohlverhaltens, als Justizcommissarium in dem Departement der hochlöbl. Mindenschen Regierung zu bestellen, und ihm das Patent am 7ten v. M. ausfertigen zu lassen, allergnädigst geruhet.

II Publicandum.

Es sind in der Diepenau falsche Holländische Gulden mit der Jahreszahl 1763 zum Vorschein gekommen, welche ein scelerater dortiger Amtseingeseffener hat im Umlauf bringen wollen, und die besonders an ihrer halbbläulichen Farbe, glatten Anföhlen und Biegsamkeit kenntlich sind. Das Gepräge ist übrigens schön und der Stempel meisterlich nachgemacht, welches dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gegeben Minden den 4ten Febr. 1792.

Königl. Preuss. Minden, Ravensb., Krieges, und Domainen-Cammer, Haß, v. Hülesheim, Schloenbach,

III Decretum Praeclusivum.

Da sich in dem auf den 2ten Febr. durch die Edictal-Citation vom 17. Novb. v. J. angesetzten Termin zu Angabe etwaiger Realansprüche an den ehemaligen Bonorden nachher Rischmüllersehen Ruxen niemand gemeldet hat; so soll nunmehr in Termino den 12ten Merz c. die Präclusions-Urteil publicirt werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Sig. Minden den 6ten Febr. 1792.

Minden, Ravensbergisches Bergamt.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothenußeln Amts Hausberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: Daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernet habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgus

gum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, auch dessen hier unbekante Erben und Erbauer hiermit öffentlich, auch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr, 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persöhnlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothenußeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe intabulirten Abdicato von 713 Rt. 4 Ggr. 3 Pf. bestehet dem Provocanten als eurem einzigen Bruder und bekanten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissar Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet worden, an den ihr euch nöthigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothenußeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rt. und 700 Rt. aus einem unterm 13. Julii 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lucker ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lucker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgeannten Joh. Conrad Lucker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quitung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, er-

halten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gebachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena präclusi in Termino präfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen, im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwehnten Documenten gänzlich präcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werd.n soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweysache Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungs-Inselgel und Unterschrift ausgefertigt, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Craven.

Lübbecke. Wir Ritterschafft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke citir-

ren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parking verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engelland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursumasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabfolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden.

Alle unbekante etwaige Gläubiger des hieselbst verstorbenen Tischlermeister Jobst Henrich Busch werden auf Antrag der Buschenschen Erben hiedurch ad Terminum Dienstags den 3ten April d. J. zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen aus Rathhaus unter der Verwarnung verabladet: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihrer Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Signatum Lübecke am 15ten Februar 1792.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Amst Heepen. Der Commer-

ciant Franz Adolf Ebeler, hat die ihm eigenthümlich zugestandene, mit der Kruggerechtigkeit versehene Erbmeierstättlich freie Beckers Stette sub No. 15 Bauerschaft Heepen mit Obergutsherrlichen Consens an den Müller Johann Henrich In den Büschen verkauft, und ist in dem Kaufcontract die öffentliche Ladung alle an besagte Stette Anspruch machenden Gläubiger vorbehalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an mehrgedachte Beckers Stette Forderung und Real-Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hiedurch edictaliter verabladet, solche ihre habende Forderungen und Real-Ansprüche innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in Termino den 26. April c. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß die sich sodann nicht meldende Gläubiger mit ihren etwa zu machenden Ausprüchen gegen den jetzigen Besitzer der Stette nicht weiter gehört, sondern ihnen durch ein demnächst abzufassendes Präclusiv-Erkenntnis ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amst Ravensberg. Da der Heuerling Johann Jürgen Jostes bey dem Colono Strothmann zu Peckeloh wohnhaft sich selbst für insolvent erkläret hat, und mithin über dessen Vermögen Concursum creditorum eröffnet worden; so werden alle und Jede, welche an gedachten Heuerling Jostes Forderung haben hiedurch solchergestalt verabladet, daß sie in dem zu deren Angabe und Liquidestellung angeetzten Termino den 22sten Merz dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier an der Gerichtsstube erscheinen, und selbige angeben, auch liquide stellen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit hiernächst nicht weiter gehört, sondern an die Person des Gemeinschuldners werden verwiesen werden.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Aschoff

und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Henrich Adolph Wschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontractes vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Ppilih Wschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, imgleichen an die dazu gehörige Scheune und Einfarth Realansprüche zu machen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgericht gehörig anzumelden und in rechtsforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Maasse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts, Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird zur Subhastation der dem Schiffer Henrich Brügge mann zugehörigen Immobilien nemlich des Hauses sub No. 829 auf der Fischerstadt, nebst den statt des Hudetheils dabey gelegten Garten vor dem Weserthore, hinter Pielen Hause, so zusammen auf 328 rthl. taxiret worden, imgleichen des Hauses sub No. 830 auf der Fischerstadt, nebst Hude theil für 2 Rüche auf dem Ebenbrincke vor dem Fischerthore, so überhaupt zu 377 rthl. gewürdiget worden, nochmaliger Terminus auf dem 2ten Merz a. c. angesetzt, wozu sich die Liebhaber Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte ein-

finden und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn können.

Minden. Das auf der Fischerstadt sub No. 847 belegene denen Schlüterschen Geschwistern gehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch mit 1 rthl. 20 ggr. jährlicher Einteilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 ggr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, uebst dazu gehörigen Hude theil von 3 Rügen ad 2 und ein viertel Morgen groß auf dem Ebenbrincke in der Fischerstädter Hude welches insgesamt zu 212 rthl. 8 ggr. gewürdiget ist; ferner 2) der vor dem Fischerthore an der Conterscarpe hinter Hr. Christoph Brügge manns Garten belegener einen halben Morgen großer Garten wovon jährl. 2 mgr. Landschatz an die Cämmerey und 6 mgr. Canon an der Commende St. Georgii eines Hochwürdigem Dom. Capituls entrichtet wird, und zu 120 rthl. taxirt worden, soll auf Ansuchen der Schlüterschen Geschwister freywillig jedoch öffentlich subhastiret werden: Da nun hierzu Terminus auf den 23ten Merz a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekante aus dem Hypotheckenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem anstehenden Termino ihre Gerechtfamen anzugeben; mit der Warnung daß sie demnächst weiter nicht gehört, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Eine gut conditionirte, vierfüßige, grün ausgeschlagene Reise-Kutsche mit halben Thüren, imgleichen eine Kuh, so in ein pagr Tagen Milch werden wird, soll den 8ten Mart. des Nachmittags um 2 Uhr in des Sattler Rüstebergs Hause, meistbietend verkauft werden.

Dienstags den 28sten und Mittwochs den 29sten dieses Monats sollen in dem Pfarr-Hause zu Dankersen Kühe, Schweine, ein ansehnlicher Vorrath Kuhmist und allerhand Hausgeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Kupfer, Messing ic. öffentlich und gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden. Kauflustige belieben sich jedesmal Mittags um 1 Uhr daselbst einzufinden.

Minden. Zwey Morgen freies Land außerhalb dem Ruhthor ober den Ruhlen belegen, imgleichen ein Garten aus dem Marienthor, dem Garten des Hrn. Fochmus gegenüber, mit Spargelbetten, steinern Pfeiler und Laube, sollen am Sonnabend als den 25sten Februarii freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden am bemerkten Tage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathskeller bey dem Hrn. Francke eingeladen, und hat der Bestbietende mit Bewilligung des Eigenthümers des Zuschlages zu gewärtigen.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrosirten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigens leibfreye, jedoch contribuabile Stette des Unterthan Borgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Bohnhaus, ein Leibzuchthaus zwey Scheunen und ein Wackhaus, welche sämtlich zu 1971 rthlr. 21 ggr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat: 1 Morgen 33 □ R. Garten: 11 Morgen 36 □ R. 5 Fuß Wiesenland, auch ein Tobakzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenstände in der Hartumner Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbniße, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben lasten darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie-Geld 1 rthlr. 17 ggr. 8 pf., Domainen ans Amt Peters-

hagen jährlich 11 rthlr. 19 ggr. 1 pf. und ans Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 ggr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 ggr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Dnera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 wo von der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einzufinden, ihren Both ersuchen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgebotenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Bielefeld. Nachstehende verfallene Pfänder des hiesigen Lombards als No. 811. 1031. 1134. 1151. 1153. 1213. 1225. 1347. 1389. 1406. 1444. 1470. 1656. 1658. 1689. 1696. 1702. 1713. 1718. 1723. 1733. 1735. 1744. 1748. 1751. 1752. 1753. sollen am 6ten März und an den folgenden Tagen auf dem hiesigen Rathhause in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Lombards-Direction.
Consbruch.

Amt Sparenberg Schildesche.

Es ist die der Hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Real-Eigenthum verhaftete Berkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft Diebrock, No. 21, bestehend aus einem Bohnhause, einem Wackhause, Kotten, und etwa 15 u. 1 halb. Schfl. Saat Gart-Feldland, und Holzgrund, taxiret auf 1351 Rthlr. 15 gr. 1 pf., und davon die jährlichen ordinären Abgaben

betragen 12 Rthlr. 15 ggr., zwar meistbietend für 860 Rthlr., außer andern Nebenbedingungen verkauft. Da aber die Kaufgelder in den gesetzten Terminen nicht erfolgt sind; so wird hierdurch auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers ein anderer Subhastationstermin auf den 28sten April zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sodann Vormittags sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

VI Avertissements.

Minden. Die Direktoren des Waisenhauses zu Halle, die Herren Professoren Schulze, Knapp, und Niemeyer haben bekannt gemacht, daß sie eine Zeitschrift unter dem Titel Frankens Stiftungen herausgeben wollen. Es sollen in derselben merkwürdige Nachrichten von diesen Anstalten und von dem Leben ihres unvergeßlichen Stifters vorkommen. Auch wird sie viele andere nützliche Beyträge zur Verbesserung des Schul und Erziehungs-wesens enthalten, und man kann von gedachten Männern darüber nichts Gemeines erwarten. Sie wollen den daraus entstehenden Vortheil nur allein diesen Anstalten zuwenden, die einer Unterstützung sehr bedürfen; und sie hoffen, daß sich das Publikum für diese Stiftungen, durch die unläugbar viel Gutes bewirkt ist, interessieren werden. Nehls Erben nehmen auf gedachte Zeitschrift bis in die Mitte des Merz Pränumeration an, auf jeden Band, der 4 Stücke enthält 1 Rthlr. und geben auch ein Avertissement von dem Inhalt desselben aus.

Minden. Ausgang des Monats Merz wird von dem Becker Hohenkerker recht gutes helles englisches Bier im Martenthorschen Brauhause gebrauet werden; die Liebhaber wollen sich aber bey ihm zu rechter Zeit melden.

Minden. Eine Jungfer ist willens hier eine Schule anzulegen und im Putzmachen, Nähen, Stricken, Flohrwaschen, seidene Zeuge von Flecken auch goldene und silberne Dressen zu reinigen, nicht weniger in der französischen Sprache, Unterricht zu geben. Die dazu Lust haben, melden sich in dem Hause des Sattler Pestersen auf der Hohnstraße.

VII Notification.

Amst Enger. Der Joh. Philipp Gerbener hat seine durch Anerbe-Recht acquirirte freye Gerbeners Stette sub Nr. 24. Bayersch. Wester-Enger an den Heuersling Edns Henrich Fischer erb- und eigenthümlich verkauft, und wie dato mit der Umschreibung im hiesigen Hypothekenbuche auf des Käufers Namen verfahren; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Enger den 9ten Februar 1792.

VIII Sterbe-Fälle.

Dem Gebieter über Leben und Tod hat es gefallen meinen vielgeliebten Ehegatten, Joh. Adam Herring, nachdem er 10 Monath 11 Tage an einer auszehrenden Krankheit gelegen, in einem Alter von 62 Jahren 8 Monath 11 Tage zu sich in die Ewigkeit abzufordern. Meinen Gönnern, Freunden und Verwandten mache ich dieses hiermit bekant, und ihrer freundschaftlichen Theilnahme überzeugt, verbitte alle schriftliche Beileidsbezeugungen.

Die Handlung, so der Verstorbene in Comp. geführet hat, wird unter der Firma fortgesetzt, und erbitten wir uns fernerhin die Gewogenheit und Zuneigung unserer Freunde.

Bielefeld d. 11. Febr. 1792.

Johanna Charlotte Herring,
gebörne Geve.

Einiger Nutzen von Kürbis.

Es ist meine Absicht nicht, den Anbau des Kürbis besonders zu empfehlen, sondern nur denjenigen, die vielleicht zu ihrem Vergnügen oder auch zu einigem ökonomischen Gebrauch sich mit dessen Anbau beschäftigen, einen Wink zu geben, mehrere Vortheile daraus zu ziehen. Auch will ich mich bey einer langweiligen Beschreibung seines Anbaues nicht aufhalten, weil dieser fast allen, die sich einigermaßen mit dem Gartenbau beschäftigen, hinreichend bekannt seyn wird. Doch muß ich hierbey erinnern, daß diejenigen, welche die Ranken der Pflanze an einem Pfahl oder Geländer, zu Ersparung des Raumes, hinaufziehen und anbinden, der Pflanze Gewalt anthun, weil dieses ihrer Bestimmung nicht gemäß ist. Der Beweise hierzu wird man mich überheben, um nicht zu weitläufig zu werden, und ein jeder, der den Bau der Pflanze betrachtet, sich selbst davon überzeugen kann.

Der Kürbis, welcher am häufigsten in den Gärten gezogen wird, (*Cucurbita Pepo*, Linn.) hat eine große Menge Spielarten, deren jährlich neue entstehen, und sich immer in ihrer Größe, Farbe und Gestalt verändern, auch öfters in die Mutterpflanze wieder zurückarten. Unter diesen Spielarten hat sich eine wegen ihrer Gestalt, den Namen Schweizerhose erworben, im Niedersächsischen wird sie mit dem uneigentlichen Namen Flaschenappel benennet. Sie ist von mittelmäßiger Größe, nach dem Stiel zu dünner, als nach der Blüthenwarze hin. Vom Stiel an bis zur Hälfte, bald mehr bald weniger, gelb, der übrige Theil grün, bisweilen hat dieser Theil noch gelbe Streifen. Sie ist aber ebenwol, so wie die ganze Gattung, sowol in Absicht auf die Farbe als Gestalt, viel-

fältiger Veränderung unterworfen. Die Früchte dieser Spielart, ohne die verwandten Arten, die ihr an Güte gleichkommen, davon auszuschließen, sind wegen ihrer Farbe vorzüglich zum Einmachen zu empfehlen. Das Verfahren ist wie bey den Esiggurken, welche kalt eingemacht werden. Diejenigen, so diesen Versuch nachgemacht haben, ziehen sie den Gurken weit vor.

Man nimmt hierzu die jüngsten Früchte, und zwar bald, oder längstens den folgenden Tag, wenn die Blumen davon gefallen sind. Sollte man von den vorhandenen Pflanzen nicht genug Früchte auf einmal erhalten, als man zum Einmachen zu haben wünscht, so lassen sich die abgenommenen im Keller auf feuchtem Sande 6 bis 8 Tage aufheben, bis in der Zeit mehrere hinzukommen. Durch das Abnehmen der ersten Früchte werden die folgenden im Wachsthum befördert, welches nicht geschieht, wenn die ersten Früchte sitzen bleiben, so lange diese fortwachsen, bleiben die folgenden stehen, oder fallen ganz ab wenn es zu lange dauret, ehe die Reihe an sie kommt. Um wieder Saamen zu erhalten läßt man an einer oder etlichen Pflanzen einige sitzen, wozu man diejenigen wählet, die sich in ihrer Art rein erhalten haben, welches man, so bald die Frucht sich ange-setzt hat, leicht beurtheilen kann.

Zu obigem Gebrauch können ebenfalls die jungen Früchte der Flaschen- oder Schlangenkürbis, *Cucurbita lagenaria*, Linn. genuzet werden. Alle Spielarten der ersten Gattung, *Cucurbita Pepo*, sind gut, Salat davon zu machen, der wie Gurkensalat zubereitet wird, wozu man die Früchte einige Tage älter als zum obigen Gebrauch werden läßt. Wahr-

scheinlich ist dieser Salat gesünder, als der von den Gurken.

Die Kerne von allen Spielarten, besonders von den großen Zentnerkürbissen, desgleichen wegen ihrer Größe die von dem sogenannten Türkenbund, lassen sich zu verschiedenen Sachen mit Vortheil gebrauchen. Bey verschiedenem Backwerk, z. B. Marzipan, Torten, lassen sich die ausgeschälten Kerne, statt der Mandeln gebrauchen, so daß es niemand daran schmecken wird. Desgleichen läßt sich davon eine gesunde kühlende Milch machen, die der Mandelmilch nichts nachgiebt. Wer viele Kürbisse bauet, davon man eine große Menge Kerne bekommt, wird sie zu keinem bessern Gebrauch anzuwenden wissen.

Hierbey muß ich nur noch bemerken, daß die Kerne frisch geschält werden müssen, weil von trockenen Kernen das innere Häutchen sich nicht leicht abziehen läßt. Wenn sie aus dem Kürbis herausgenommen sind, läßt man sie von außen nur abtrocknen damit man sie besser zwischen den Fingern halten kann, da sie außerdem, wenn sie noch naß sind, leicht aus den Fingern schlüpfen. Wenn die Kerne geschält sind, trocknet man sie bey gelinder Wärme und hebet sie zum künftigen Gebrauch auf.

Nach diesem Fingerzeig werden geschickte Haushälterinnen dieses Produkt in der Folge vielleicht noch nützlicher zu machen wissen, da man seither noch wenig beträchtlichen Nutzen davon zu ziehen wußte.

Für den Liebhaber dieses Gewächses, wie auch für den Liebhaber der Naturgeschichte im Pflanzenreiche, ist diese Pflanze sehr geschickt, durch Versuche mit fremder Befruchtung Erfahrungen zu machen, wozu durch er immer schönere, noch unbekanntere, vielleicht noch nützlichere Spielarten er-

halten kann, je nachdem er in der Auswahl derjenigen Pflanzen, wovon er den männlichen Saamenstaub nimmt, als auch derjenigen, auf welchen er die weibliche Blume zu befruchten gedenket, glücklich ist. Freylich müssen solche Versuche mit äußerster Vorsicht angestellt werden, damit dabey anderweitige Befruchtung vermieden wird, und man gewiß ist, von welcher Vermischung die Nachkommenlinge entstanden sind. Noch immer giebt es Leute, unter diesen auch Quasikunstgärtner, die theils noch nichts von der Befruchtung der Pflanzen wissen, theils nicht glauben, sich lieber an die Einflüsse des lieben Mondes halten, und dabey die armen Kürbispflanzen jämmerlich kastriren, indem sie ihnen die männlichen Blumen unter den Namen der falschen Blüthen frisch wegschneiden, damit sie den Früchten nicht die Nahrung rauben sollen. Zum Glück kommen sie gemeiniglich zu spät, wenn die Befruchtung mehrertheils durch Hülfe der Insekten, die von einer Blume zur andern fliegen und den Saamenstaub mitbringen, schon geschehen ist, sonst würden sie oft wenig oder gar keine Früchte bekommen. Daher trägt sich oft bey einer solchen Behandlung zu, daß die Früchte sehr wenig Kerne enthalten, welches blos einer unvollkommenen Befruchtung zuzuschreiben ist. Auch die Blätter darf man nicht abschneiden, weil die Pflanzen, und noch mehr die Früchte, durch diese eben so viel Nahrung als aus den Wurzeln erhalten. Wenn die Pflanze allzustark ranket, nehme man ihr lieber an schicklichen Stellen ganze Ranken weg, dieses thut ihr keinen Schaden. Wer viel und große Früchte haben will, bringe die Kerne oder Pflanzen in fettes Erdreich, gönne ihnen hinreichenden Platz, auf dem sie sich ausbreiten können, so wird es nie an Früchten fehlen.

Stein.